

Vereinssatzung
Qualitätsverbund Geriatrie Nord-West-Deutschland e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1. Abschnitt: GRUNDLAGEN.....	2
§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft	5
§ 7 Mitgliedsbeiträge	5
2. Abschnitt: ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN	6
§ 8 Organe des Vereins	6
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung	7
§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	8
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	9
§ 15 Vorstand	10
§ 16 Aufgaben des Vorstandes.....	10
§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes	11
§ 18 Geschäftsjahr.....	12
§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung	12
§ 20 Schlussbestimmungen.....	13

In dieser Satzung wird durchgängig die männliche Sprachform verwandt. Diese Bezeichnung beinhaltet die weibliche Sprachform gleichermaßen.

Präambel

Zweck des Vereins ist die Sicherstellung und Weiterentwicklung einer qualitativ hochstehenden, vernetzten geriatrischen Versorgung. Dazu werden tragfähige Versorgungsstrukturen in „horizontaler“ und „vertikaler“ Richtung geschaffen bzw. vorhandene Strukturen miteinander vernetzt. Mitgliedschaft und Mitwirkung stehen sämtlichen an der medizinisch-therapeutischen Versorgung alter Menschen beteiligten Partnern offen. Dazu zählen neben gemeinnützigen Krankenhäusern sowie Rehabilitations-Einrichtungen insbesondere auch niedergelassene Ärzte, Langzeiteinrichtungen (Seniorenheime), Therapeuten und Ambulante Pflegedienste.

Die Gründung des Qualitätsverbundes Geriatrie Nord-West-Deutschland, nachstehend auch Qualitätsverbund Geriatrie genannt, stellt auch eine Antwort auf die demographische Entwicklung dar. Von deren Auswirkungen sind sowohl Patienten als auch medizinische Leistungserbringer betroffen. Der Qualitätsverbund Geriatrie ermöglicht hier die Etablierung und Umsetzung abgestimmter Leistungskonzepte. Kostenträchtige und unnötige Doppelstrukturen werden vermieden, die Kommunikation wird optimiert. Die Möglichkeiten der kooperativen Weiterentwicklung von Kenntnissen und Fertigkeiten wird u.a. durch abgestimmte Fortbildungsangebote, etwa in Form einer gemeinsamen Akademie, für alle Berufsgruppen verbessert.

Der Qualitätsverbund Geriatrie gewährleistet durch ein professionelles Qualitäts-Management hohe Behandlungsqualität und fordert diese von seinen Mitgliedern ab. Er leistet damit auch einen konkreten Beitrag zur optimalen Nutzung knapper werdender Ressourcen. Netzwerke in verschiedenen Regionen – etwa im Münsterland und im nördlichen Ruhrgebiet, am Niederrhein oder im Raum Bremen – belegen, dass die Anbieter ambulanter und stationärer Versorgung ihre Verantwortung gemeinsam wahrnehmen, sektoren- und trägerübergreifend. Damit kommen die beteiligten Partner nicht zuletzt den von Kostenträgern und Politik formulierten Forderungen nach und nehmen diesbezüglich ihre Mitverantwortung wahr.

Zur Umsetzung der Zwecke dieses Vereins sollen die Mitglieder verbindliche Strukturen für das Zusammenwirken festlegen. Dies können beispielsweise ein Lenkungsausschuss, Qualitätszirkel/Regionale Netzwerkkonferenzen sein.

1. Abschnitt: GRUNDLAGEN

§ 1 Name und Sitz

1.1

Der Verein führt den Namen *Qualitätsverbund Geriatrie Nord-West-Deutschland* und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Münster (Westf.).

§ 2 Zweck des Vereins

2.1

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, von Wissenschaft und Forschung, der Altenhilfe, Volks- und Berufsbildung sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Verein hat insbesondere den Zweck, sich für ein bedarfsgerechtes Behandlungs- und Hilfsangebot für multimorbide alte Patienten einzusetzen. Hierzu zählt insbesondere die bedarfsgerechte intersektorale Versorgung im ambulanten und stationären Bereich.

Es ist auch Zweck des Vereins, unter seinen Mitgliedern Behandlungsstandards und –abläufe in der medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Versorgung zu vereinbaren.

Bei Bedarf, initiiert und fördert der Verein die Etablierung arztentlastender und unterstützender Care- und Casemanagementstrukturen.

2.2

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Altersmedizin (Geriatric) sowie von sonstigen, der Förderung und Erhaltung der Gesundheit dienenden stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen insbesondere auf dem Gebiet der Geriatrischen Medizin, der Kranken- und Altenpflege, der Rehabilitation und der vorsorgenden und vorbeugenden Gesundheitspflege und –förderung, der Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung 1977 bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Der Verein kann zur Verwirklichung des Vereinszweckes Zweckbetriebe unterhalten.

3.4

Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit kann ihnen eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person sein.

4.2

Mitglied des Vereins kann jede juristische Person sein.

Mitglieder des Vereins können insbesondere sein:

- a) Träger von gemeinnützigen Krankenhäusern;
- b) Träger von Rehabilitationseinrichtungen;
- c) Träger von Pflegeeinrichtungen;
- d) Niedergelassene Haus- und Fachärzte;
- e) Ärzteverbände bzw. -netzwerke.

4.3

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Antrag soll den Namen, ggfs. die Firma, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers enthalten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt,
- mit dem Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

5.2

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5.3

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft endet.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

6.1

Für die Dauer eines Arbeitsverhältnisses zwischen einer natürlichen Person als Mitglied des Vereins und dem Verein oder einer von diesem betriebenen Einrichtung ruht die Mitgliedschaft. Für die Dauer des Ruhens werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

6.2

Die Anordnung des Ruhens der Mitgliedschaft und deren Aufhebung erfolgen jeweils durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen die Anordnung des Ruhens der Mitgliedschaft, die keiner Begründung bedarf, steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

7.1

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

7.2.

Es kann eine Beitragsordnung festgelegt werden.

2. Abschnitt: ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung

und

- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Die Anzahl der Stimmen, die auf jedes Mitglied entfallen, wird durch die Ordnung zur Regelung des Stimmrechts festgelegt. Die Stimmen können für jedes Mitglied nur einheitlich abgegeben werden.

9.2

Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, sind für die Dauer des Ruhens nicht stimmberechtigt. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

9.3

Ist das Mitglied eine juristische Person, so wird diese durch ihre satzungsmäßigen Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten.

9.4

Eine Bevollmächtigung ist zulässig und für jedes Mitglied gesondert zu erteilen. Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

9.5

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

10.1

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Wahl der Kassenprüfer ,
- d) die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes,
- e) die Festlegung der Jahresplanung des Vereins auf der Grundlage des Vereinszwecks,

- f) die Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung,
- g) die Verabschiedung und Änderung der Beitragsordnung und die Festsetzung der Beitragshöhe,
- h) die Verabschiedung und Änderung der Ordnung zur Regelung des Stimmrechtes,
- i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- l) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- m) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

10.2

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

11.1

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr statt.

11.2

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

11.3

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, Datum, Ort und Uhrzeit sowie des Ortes der Versammlung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

11.4

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift des jeweiligen Mitglieds gerichtet war.

11.5

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

11.6

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

12.1

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

12.2

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

12.3

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

12.4

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

12.5

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand eine unmittelbar sich anschließende zweite Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

12.6

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. In folgenden Fällen ist abweichend von dieser Regelung eine Mehrheit von drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich:

- a) zur Änderung der Satzung,
- b) zur Auflösung des Vereins,
- c) zur Verabschiedung und Änderung der Ordnung zur Regelung des Stimmrechts,
- d) Zur Verabschiedung und Änderung einer Beitragsordnung

12.7

Für Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

12.8

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

12.9

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften des § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 14 Beirat

14.1

Juristische und natürliche Personen, die in besonderer Weise die Ziele des Vereins unterstützen, können vom Vorstand in einen Beirat berufen werden. Über die Abberufung aus dem Beirat entscheidet der Vorstand.

14.2

Die Mitglieder des Beirates haben keine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

§ 15 Vorstand

15.1

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen, darunter der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende.

15.2

Der Vorstandsvorsitzende wird durch den Vorstand der St. Franziskus-Stiftung Münster bestellt. § 15 Ziffer 15.3 Satz 4 gilt entsprechend.

15.3

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Über jedes Mitglied des Vorstandes ist dabei jeweils einzeln abzustimmen. Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

15.4

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

15.5

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person soll vermieden werden. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

15.6

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Für die Tätigkeit kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung beschließt die Mitgliederversammlung.

15.7

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

15.8

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

16.1

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

16.2

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich oder durch einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

16.3

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- b) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) die Vorbereitung der Jahresabschlüsse und des Rechenschaftsberichtes für jedes Geschäftsjahr,
- e) Abschluss und Kündigung von Kooperationsverträgen,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes

17.1

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. In dringenden Fällen kann davon abgewichen werden.

17.2

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende anwesend sind.

17.3

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Leiter der Vorstandssitzung ist der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende.

17.4

Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis zu enthalten. Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.

17.5

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (Umlaufbeschluss) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Umlaufbeschlüsse sind in der, dem Umlaufbeschluss zeitlich nachfolgenden Sitzung des Vorstandes bekanntzugeben und zu protokollieren.

3. ABSCHNITT: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

19.1

Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten, ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann, unabhängig davon, wie viele Mitglieder in dieser Versammlung anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

19.2

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

19.3

Die Regelung in Ziffer 15.2 gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

19.4

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Hospizbewegung Münster e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nach Möglichkeit im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

19.5

Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 20 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 05.12.2013 errichtet. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum

Unterschriften